HLW FSB Weiz
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Fachschule für Sozialberufe
A-8160 Weiz • Dr.-Karl-Widdmann-Straße 40 • Tel.: 05 0248 045 • Schulkennzahl 617459
UID-Nr.: ATU61585499 • E-Mail: sekretariat@hlw-weiz.ac.at • Homepage: www.hlw-weiz.at

Information zum achtwöchigen Pflichtpraktikum in Kommunikations- und Mediendesign

1) Grundsätzliches

Alle Schüler:innen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Weiz müssen ein Pflichtpraktikum absolvieren. Für die Fachrichtung Kommunikations- und Mediendesign (KOMD) umfasst dies einen zeitlichen Umfang von acht Wochen.

Das Pflichtpraktikum dient der Stärkung und Vertiefung der in den Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zudem lernen die Schüler:innen Unternehmen der ausbildungsrelevanten Branchen kennen und erhalten Einblick in die tägliche Arbeit dieser. Im Unterricht erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Arbeitsalltag in den Unternehmen vertieft und gestärkt werden. Die Erfahrungen aus dem Pflichtpraktikum sollen in die nachfolgende Unterrichtszeit einfließen und somit einen wertvollen Beitrag zum Erlernen und besseren Verständnis des Lehrstoffes liefern. Letztlich dient das Praktikum auch dem Aufbau sozialer und personaler Kompetenzen. Durch die geknüpften Kontakte und Netzwerke soll der spätere Berufseinstieg erleichtert werden.

2) Organisatorisches

- Das Pflichtpraktikum für KOMD findet in der unterrichtsfreien Zeit zwischen dem II. und V. Jahrgang statt.
- Die Dauer ist mit mindestens acht Wochen gesetzlich geregelt. Dies entspricht 40 Arbeitstagen in Vollzeit mit 38,5 Wochenstunden. Davon sind mindestens 4 Wochen im Bereich des Kommunikations- und Mediendesigns zu absolvieren.
- Die Unternehmen bestätigen die Absolvierung des Pflichtpraktikums.
- Das Pflichtpraktikum kann im In- und Ausland stattfinden.
- Für das facheinschlägige Arbeitsverhältnis ist ein branchenüblicher Arbeitsvertrag mit einer Entlohnung gemäß Kollektivvertrag vorgesehen. Faustregel für die Vergütung ist das 2. Lehrjahr des entsprechenden Lehrberufes.
- Das Finden des Pflichtpraktikumsplatzes liegt in der Eigenverantwortung der Schülerin / des Schülers bzw. den Eltern/ Erziehungsbeauftragten.

3) Praktikumspartner

Das Pflichtpraktikum vermittelt wichtige Berufserfahrungen und ermöglicht ein erstes Kennenlernen der Arbeitswelt in der jeweiligen Branche. Das Pflichtpraktikum ist durch das Schulunterrichtsgesetz und dem jeweiligen Lehrplan gesetzlich geregelt.
Nachfolgend sind einige Beispiele für mögliche Pflichtpraktikumsarbeitgeber angeführt:

- Unternehmen der Kommunikationsbranche
- Unternehmen der Medienbranche
- Unternehmen der Kreativwirtschaft
- Wirtschaftsunternehmen (Bürotätigkeiten mit Office-Anwendungen)
- Öffentlicher Dienst (Bürotätigkeiten mit Office-Anwendungen)
- Marketingagenturen, Werbeagenturen, Verlage, Zeitungen, Radio- und TV-Anstalten
- Fotostudios, Grafikstudios, Digitalagenturen, Online-Marketing-Agenturen, IT-Unternehmen, Social Media Unternehmen, Digital Marketing Services, usw.

Information zum achtwöchigen Pflichtpraktikum in Kommunikations- und Mediendesign

§25 Abs. 8 SchUG
In berufsbildenden Schulen, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat (Onlinequelle: Schulunterrichts-gesetz § 25, tagesaktuelle Fassung vom 29.11.2023, 15:06 Uhr).

4) Lehrplan HLW – Vertiefung KOMD
Nachfolgend ein Auszug aus dem Lehrplan der HLW für die Vertiefung KOMD im Bezug auf das Pflichtpraktikum (Onlinequelle: https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/downloads/lehrplaenewirtschaftliche-berufe, 29.11.2023, 15:10 Uhr).

Die Schülerinnen und Schüler können
- ergänzend zu den in der Ausbildung bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in einem facheinschlägigen Unternehmen jene Gewandtheit der Berufsausübung vertiefen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventinnen und Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben erhalten;
- sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt und selbstsicher präsentieren;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen erwerben.

5) Vorarbeiten zum Pflichtpraktikum
Die vorbereitenden Tätigkeiten für das Pflichtpraktikum sind ebenso ein wichtiger Lern- und Erfahrungsprozess für die Schüler:innen. Daher erwarten wir, dass diese Umfänge überwiegend eigenständig bewältigt werden. Unterstützungen seitens der Schule werden für die nachfolgenden Umfänge geboten:
- Tipps und Hilfestellung für die Bewerbung im Rahmen des Unterrichts
- Stellenangebote werden entweder direkt an die Schüler:innen weitergeleitet oder diese sind auf der Homepage veröffentlicht.
- Eine Liste von „bewährten“ Praktikumsstellen, zu denen auch persönliche Informationen wie z. B. Erfahrungsberichte vorliegen, stehen den Schüler:innen zur Verfügung. Diese Liste wird laufend über die Jahre erweitert und aktualisiert. Zuständig ist die Bereichsleitung KOMD.
- Der Praktikumsvertrag wird zwischen Praktikantin/ Praktikant (manchmal vertreten durch die Eltern) und dem Unternehmen/ der Einrichtung abgeschlossen.
- Ein Entwurf eines Praktikumsvertrages wird seitens der Schule zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkräfte besprechen gerne die Bewerbungsunterlagen und coachen die Schüler:innen vor eventuellen Bewerbungsgesprächen, wenn die Schüler:innen darum bitten.

Information zum achtwöchigen Pflichtpraktikum in Kommunikations- und Mediendesign

6) Praktikumsvertrag
   - Der Arbeitsvertrag ist in dreifacher Ausführung zu erstellen (für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Schule)
   - Der Arbeitsvertrag sollte vor Unterzeichnung durch die Arbeiterkammer überprüft werden.
   - Im schriftlichen Praktikumsvertrag ist alles klar mit dem Arbeitgeber zu regeln:
     - Die Höhe der Entlohnung, Arbeitszeiten, Pausen, Arbeitskleidung, andere Arbeitsmittel, Verpflegung, Unterkunft, Wäsche waschen, usw.
     - Arbeitsmittel müssen prinzipiell vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.
     - Jede Branche hat meist einen eigenen Kollektivvertrag (KV). Dieser bildet eine wichtige Grundlage und muss im Arbeitsvertrag angeführt werden.
   - Allgemein gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG):
     - maximal 8 Stunden pro Tag
     - maximal 40 Stunden pro Woche
     - 38,5 Stunden laut Kollektivvertrag
     - eine Mehrarbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche ist erlaubt
     - unter 18 Jahren sind Überstunden verboten
     - unbezahlte Pause nach spätestens 6 Stunden
     - Ausnahmen durch den jeweiligen KV sind jedoch möglich!
   - Ruhezeiten und Nachtruhe bis zum Ende des 18. Lebensjahr:
     - Beschäftigungsverbot zwischen 20:00 und 6:00 Uhr
     - mindestens 12 Stunden Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen
     - mindestens 48 Stunden Wochenendruhe
       - Ausnahmen: Schichtbetrieb über 16 Jahre bis 22:00 Uhr
     - Hotel- und Gastgewerbe über 16 Jahre bis 23:00 Uhr
   - Überstunden für Unter-18-Jährige sind verboten.
   - Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

7) Entlohnung
   Es besteht ein Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung. Das Entgelt ist gemäß KV zu entrichten. Es besteht ein Anspruch auf Sonderzahlungen (siehe Regelungen im KV). Eine Urlaubsersatzleistung kann zum Abschluss des Praktikums vereinbart werden.
   Der KV ist Untergrenze für die Entlohnung zu verstehen.

8) Urlausbsanspruch
   Grundsätzlich kann von nachfolgenden Regelungen ausgegangen werden:
   - Arbeitstage: 2,08 Tage pro Monat (Arbeitstag = 5 Tage pro Woche)
   - Werktage: 2,5 Tage pro Monat (Werktag = 6 Tage pro Woche)
   - Der Urlaub muss vereinbart werden. Ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist herzustellen.
   - Bei unverbrauchtem Urlaub besteht Anspruch auf eine Urlaubsersatzleistung (Berücksichtigung bei der Gehalts-/ Lohnabrechnung)

9) Während des Pflichtpraktikums
   Das Pflichtpraktikum gibt den Schüler:innen die Möglichkeit die reale Berufswelt eingehend kennen lernen zur können. Sowohl die angenehmen, wie auch die weniger angenehmen Seiten werden dabei gezeigt.

Information zum achtwöchigen Pflichtpraktikum in Kommunikations- und Mediendesign

Sollte es unüberwindbare Probleme während des Pflichtpraktikums geben, kann ein Wechsel der Praktikumsstelle in Erwägung gezogen werden. Diesbezüglich ist im Vorfeld mit der Schule in Kontakt zu treten um den möglichen Praktikumswechsel zu besprechen.

Ein Praktikumswechsel gleich zu Beginn des Pflichtpraktikums ist generell nicht möglich. Sowohl Arbeitgeber, als auch Praktikantin/ Praktikant müssen sich zu Beginn des Pflichtpraktikums eingewöhnen, bzw. muss sich die Zusammenarbeit erst entwickeln. Ein entsprechendes Durchhaltevermögen wird daher von den Schüler:innen in den ersten zwei Arbeitswochen erwartet.

10) Dokumentation des Pflichtpraktikums
- Die Praktiumstätigkeiten sind während des Praktikums zu dokumentieren.
  - Kurzbeschreibung der täglichen Tätigkeit
  - Dokumentation der Arbeitszeiten und Pausen (von – bis)
  - Bekanntgabe des Aufgabenbereichs oder der Abteilung in der gearbeitet wurde.
  - Diese Praktikumsdokumentation ist zu Beginn des nächsten Schuljahres unterschrieben mittels Kopie bei der Klassenvorständin/ dem Klassenvorstand abzugeben.
- Es ist seitens des Unternehmens/ der Einrichtung eine Pflichtpraktikumsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist zu Beginn des nächsten Schuljahres bei der Klassenvorständin/ dem Klassenvorstand im Original vorzulegen und eine Kopie abzugeben.
- Empfohlen wird zudem ein Praktikumszeugnis. Das ist jedoch keine MUSS-Forderung.
- Zum Abschluss des Pflichtpraktikums ist ein Praktikumsbericht (mind. 1 A4-Seite) zu verfassen.

11) Weitere Informationen
- Schulfahrbeihilfe zu Praktika:
  Beim Finanzministerium kann um eine „Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika“ angesucht werden. Diese Beihilfe gibt es sowohl für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Praktikumsort als auch für Fahrten zwischen einer Zweitunterkunft und dem Praktikumsort.
  Frist: 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrt-beihilfe beantragt wird. Voraussetzungen dafür sind:
  - Anspruch auf Familienbeihilfe
  - verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit
  - Weg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer
  - keine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg
- Am Ende des Kalenderjahres kann eine Arbeitnehmer:innenveranlagung durchgeführt werden. Link: https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/
- Hilfestellungen bietet gerne auch die Arbeiterkammer Steiermark.
  Link: https://stmk.arbeiterkammer.at/index.html
- Auch die Wirtschaftskammer Regionalstelle Weiz unterstützt Sie gerne.
  Link: https://www.wko.at/stmk/regionalstellen/weiz
- Kollektivverträge laut Wirtschaftskammer:
  Link: https://www.wko.at/kollektivvertraege
- Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne auch an unsere Schule
  Link: https://www.hlw-weiz.at/kontakt/